

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Rastede am 26. Mai 2019

Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 16, 45a und 45b Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten bekannt:

1. Bekanntmachung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Stichwahl (§ 45b Absatz 4 NKWG)

Die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten findet am Sonntag, 26. Mai 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, 16. Juni 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

Für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten in der Gemeinde Rastede = 1 Wahlbereich

3. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 NKWG/§ 45d NKWG/§ 32 NKWO)

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppen), von einer wählbaren Einzelperson (Einzelbewerber) oder auch von einer wählbaren Einzelperson, wenn sie nicht wahlberechtigt ist, eingereicht werden (§ 45 d (2) NKWG).

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Im Übrigen verweise ich auf den § 45 d NKWG. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die kostenlos bei der Wahlleitung der Gemeinde Rastede ausgegeben beziehungsweise angefordert werden können.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form bei der Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten den Bestimmungen der §§ 21, 45d NKWG und 32 ff. NKWO entsprechen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden.

5. Höchstzulässige Zahl der Bewerber auf den Wahlvorschlägen (§ 45d (2) NKWG)

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Eine wählbare Einzelperson darf sich auch dann vorschlagen, wenn die nicht wahlberechtigt ist.

6. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 45d Abs. 3 NKWG)

Der Wahlvorschlag für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 170 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet der Gemeinde Rastede unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person darf für die Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der gleichen Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Für die Unterschriften sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die kostenlos bei der Wahlleitung der Gemeinde Rastede ausgegeben beziehungsweise angefordert werden können.

Unterschriften nach Absatz 1 sind nicht erforderlich bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern nach § 45 d Absatz 4 Satz 4 i.V.m. § 21 Absatz 10 NKWG.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen genügt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe nach Ziffer 3:

-CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG, FDP, DIE LINKE, FFR

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl, 25. Februar 2019, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

8. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 2 NKWG)

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Rastede, Sophienstr. 27, 26180 Rastede, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 48. Tag vor der Wahl, 08. April 2019, um 18.00 Uhr.

Der Gemeindevahlleiter der Gemeinde Rastede

Rastede, 18.12.2018

von Essen, Bürgermeister